

Gesetzlich krankenversicherte Eltern

Für 2024 und 2025 sollen Eltern 15 statt 10 Arbeitstage pro Kind unter zwölf Jahren (§45 SGB V) Kinderkrankengeld für die häusliche Betreuung eines kranken Kindes beziehen können, Alleinerziehende 30 Arbeitstage statt wie bisher 20. Die Gesamtzahl der Anspruchstage für alle Kinder zusammengerechnet steigt in den beiden Jahren von 25 auf 35 Arbeitstage im Jahr, für Alleinerziehende von 50 auf 70 Arbeitstage.

Für die Tage mit Kinderkrankengeldanspruch haben die Versicherten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, bekommen an diesen Tagen also kein Gehalt, sondern von ihrer Krankenkasse das etwas niedrigere Krankengeld (90% des Nettoverdienstes).

Ist das Kind hingegen mit dem anderen Elternteil privat krankenversichert, besteht für den gesetzlich versicherten Elternteil kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Neu ab 2024: Außerdem gibt es, falls ein Kind stationär ins Krankenhaus muss und die Eltern mit aufgenommen werden müssen (was vom Krankenhaus bescheinigt werden muss) einen neuen Anspruch auf „Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme“. Es soll für die Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung bestehen. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht. Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Privat krankenversicherte Eltern

Ob und falls ja in welcher Höhe eine private Krankenversicherung Kinderkrankengeld zahlt, hängt vom jeweiligen Versicherungstarif ab. Entscheidend ist dabei die Versicherung des Kindes, nicht des Elternteils.

Bei Beamten in einem privaten Beihilfetarif entfällt die Frage Krankengeld: Da Beamte „alimentiert“ werden, bekommen sie in jedem Fall ihr volles Gehalt.

Für Landesbeamte unterhalb der Versicherungspflichtgrenze (2024: 5775,00 € Brutto monatlich) hat der Dienstherr obige Krankentageregelung erlassen, um eine Schlechterstellung zu verhindern.

Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld haben Anspruch auf „Arbeitsbefreiung“ (bezahlte Freistellung vom Dienst) für bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, falls eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt die Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt (§ 29 TV-L).

Bei Kindern unter acht Jahren kann auch die schwere Erkrankung einer Betreuungsperson (z.B. nicht erwerbstätiger Partner, Tagesmutter) eine Arbeitsbefreiung nach sich ziehen.

Arbeitsbefreiung für Beamtinnen und Beamte

Bei Erkrankung eines Kindes greift § 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (Urlaub aus persönlichen Anlässen). Danach können sie bis zu vier Tage Sonderurlaub beanspruchen, darüber hinaus „kann“ Sonderurlaub gewährt werden.

Sind beide Elternteile Beamte, so hat jedes Elternteil einen eigenen Freistellungsanspruch.